

Bundesgesetzblatt ²⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1992 **Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1992** **Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bei strukturellen Arbeitsausfällen 810-1-38	202
10. 2. 92	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) neu: 4142-1; 4141-10	203
3. 2. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 29 Abs. 2 des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 28. Juni 1983, GBl. S. 407) 1104-5	223
3. 2. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 46 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987, BGBl. I S. 570, 1339) 1104-5, 2030-25	223
14. 1. 92	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-63; 423-1-5-43	224
22. 1. 92	Berichtigung der Neufassung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung 7843-1-4	227
28. 1. 92	Berichtigung der Neufassung der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung 9513-30	227

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	228
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4	229
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	230

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes
bei strukturellen Arbeitsausfällen**

Vom 7. Februar 1992

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bei strukturellen Arbeitsausfällen vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 3 Satz 2 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Rechnungslegung der Kreditinstitute
(RechKredV)***

Vom 10. Februar 1992

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 3 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) eingefügten § 330 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dessen durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten Absatz 1 verordnet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- § 2 Formblätter
- § 3 Unterposten
- § 4 Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden
- § 5 Gemeinschaftsgeschäfte
- § 6 Treuhandgeschäfte
- § 7 Wertpapiere
- § 8 Restlaufzeit
- § 9 Fristengliederung
- § 10 Verrechnung
- § 11 Anteilige Zinsen

Abschnitt 3

**Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz
(Formblatt 1)**

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

- § 12 Barreserve (Nr. 1)
- § 13 Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind (Nr. 2)
- § 14 Forderungen an Kreditinstitute (Nr. 3)
- § 15 Forderungen an Kunden (Nr. 4)
- § 16 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 5)

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und der Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (ABl. EG Nr. L 44 S. 40).

- § 17 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 6)
- § 18 Beteiligungen (Nr. 7)
- § 19 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch (Nr. 10)
- § 20 Sonstige Vermögensgegenstände (Nr. 15)

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

- § 21 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Nr. 1), Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Nr. 2)
- § 22 Verbriefte Verbindlichkeiten (Nr. 3)
- § 23 Rechnungsabgrenzungsposten (Nr. 6)
- § 24 Rückstellungen (Nr. 7)
- § 25 Eigenkapital (Nr. 12)
- § 26 Eventualverbindlichkeiten (Nr. 1 unter dem Strich)
- § 27 Andere Verpflichtungen (Nr. 2 unter dem Strich)

Abschnitt 4

**Vorschriften zu einzelnen Posten
der Gewinn- und Verlustrechnung
(Formblätter 2 und 3)**

- § 28 Zinserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 1)
- § 29 Zinsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 2)
- § 30 Provisionserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 5), Provisionsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 2, Formblatt 3 Nr. 6)
- § 31 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 10)
- § 32 Bestimmte Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 13), bestimmte Erträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 6, Formblatt 3 Nr. 14)
- § 33 Bestimmte Abschreibungen und Wertberichtigungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 15), bestimmte Erträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 16)

Abschnitt 5

Anhang

- § 34 Zusätzliche Erläuterungen
- § 35 Zusätzliche Pflichtangaben
- § 36 Termingeschäfte

Abschnitt 6

Konzernrechnungslegung

- § 37 Konzernrechnungslegung

Abschnitt 7
Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8
Schlußvorschriften

§ 39 Übergangsvorschriften

§ 40 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Abschnitt 1
Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Kreditinstitute und Zweigstellen anzuwenden, für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist. Diese Verordnung ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2

Formblätter

(1) Kreditinstitute haben an Stelle des § 266 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Bilanz das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung das anliegende Formblatt 2 (Kontoform) oder 3 (Staffelform) anzuwenden, soweit für bestimmte Arten von Kreditinstituten nachfolgend sowie in den Fußnoten zu den Formblättern nichts anderes vorgeschrieben ist. Kreditinstitute mit Bausparabteilung haben die für Bausparkassen vorgesehenen besonderen Posten in ihre Bilanz und in ihre Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen.

(2) Die mit kleinen Buchstaben versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können zusammengefaßt ausgewiesen werden, wenn

1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht erheblich ist, oder
2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefaßten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

Satz 1 ist auf die der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nicht anzuwenden.

§ 3

Unterposten

Als Unterposten sind im Formblatt jeweils gesondert auszuweisen:

1. die verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen zu den Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) und „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5);
2. die verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu den Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) und „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5);
3. die verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2), „Verbrieftete Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) und „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9);
4. die verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2), „Verbrieftete Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) und „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9).

Die Angaben nach Satz 1 können statt in der Bilanz im Anhang in der Reihenfolge der betroffenen Posten gemacht werden.

§ 4

Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände und Schulden sind als nachrangig auszuweisen, wenn sie als Forderungen oder Verbindlichkeiten im Fall der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

(2) Nachrangige Vermögensgegenstände sind auf der Aktivseite bei dem jeweiligen Posten oder Unterposten gesondert auszuweisen. Die Angaben können statt in der Bilanz im Anhang in der Reihenfolge der betroffenen Posten gemacht werden.

§ 5

Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Kreditinstituten gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit), so hat jedes beteiligte oder unterbeteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in die Bilanz aufzunehmen, soweit es die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Übernimmt ein Kreditinstitut über seinen eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag als Eventualverbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz unter dem Strich zu vermerken. Wird von einem Kreditinstitut lediglich die Haf-

tung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Kreditinstitut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, das haftende Kreditinstitut seinen Haftungsbetrag in der Bilanz im Unterposten „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“ (Passivposten unter dem Strich Nr. 1 Buchstabe b) zu vermerken. Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Kreditinstitute Wertpapiere oder Beteiligungen gemeinschaftlich erwerben.

§ 6

Treuhandgeschäfte

(1) Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Kreditinstitut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält, sind in seine Bilanz aufzunehmen. Die Gesamtbeiträge sind in der Bilanz unter den Posten „Treuhandvermögen“ (Aktivposten Nr. 9) und „Treuhandverbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 4) auszuweisen und im Anhang nach den Aktiv- und Passivposten des Formblatts aufzugliedern. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das bilanzierende Kreditinstitut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das bilanzierende Kreditinstitut die Gelder unmittelbar ausreicht.

(2) Kredite sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Bilanz im Vermerk „darunter: Treuhandkredite“ bei Aktivposten Nr. 9 und bei Passivposten Nr. 4 auszuweisen.

(3) Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Kreditinstitut im fremden Namen für fremde Rechnung hält, dürfen in seine Bilanz nicht aufgenommen werden.

(4) Kapitalanlagegesellschaften haben die Summe der Inventarwerte und die Zahl der verwalteten Sondervermögen in der Bilanz auf der Passivseite unter dem Strich in einem Posten mit der Bezeichnung „Für Anteilinhaber verwaltete Sondervermögen“ auszuweisen.

§ 7

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenußscheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen auszuweisen, auch wenn sie vinkuliert sind, unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, ferner andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Geldmarktpapiere, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

(2) Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, daß alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

(3) Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

§ 8

Restlaufzeit

(1) Für die Gliederung nach Restlaufzeiten sind bei ungekündigten Kündigungsgeldern die Kündigungsfristen maßgebend. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten gilt als Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrags.

(3) Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Geschäftstag vereinbart worden ist; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag.

§ 9

Fristengliederung

(1) Im Anhang sind gesondert die Beträge der folgenden Posten oder Unterposten des Formblattes 1 (Bilanz) nach Restlaufzeiten aufzugliedern:

1. andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nr. 3 Buchstabe b),
2. Forderungen an Kunden (Aktivposten Nr. 4),
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 Buchstabe b),
4. Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ab),
5. andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb),
6. andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3 Buchstabe b).

Auf Realkreditinstitute (Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten) und Bausparkassen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden; Bausparkassen brauchen die Bauspareinlagen nicht nach Restlaufzeiten aufzugliedern.

(2) Für die Aufgliederung nach Absatz 1 sind folgende Restlaufzeiten maßgebend:

1. bis drei Monate,
2. mehr als drei Monate bis ein Jahr,
3. mehr als ein Jahr bis fünf Jahre,
4. mehr als fünf Jahre.

(3) Im Anhang sind ferner zu folgenden Posten der Bilanz anzugeben:

1. die im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltenen Forderungen mit unbestimmter Laufzeit;

2. die im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) und im Unterposten „begebene Schuldverschreibungen“ (Passivposten Nr. 3 Buchstabe a) enthaltenen Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden.

§ 10

Verrechnung

(1) Täglich fällige, keinerlei Bindungen unterliegende Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber müssen mit gegen denselben Kontoinhaber bestehenden täglich fälligen Forderungen und Forderungen, die auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt sind, verrechnet werden, sofern für die Zins- und Provisionsberechnung vereinbart ist, daß der Kontoinhaber wie bei Verbuchung über ein einziges Konto gestellt wird.

(2) Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig. Nicht verrechnet werden darf mit Sperrguthaben und Sparanlagen.

§ 11

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind demjenigen Posten der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz zuzuordnen, dem sie zugehören. § 268 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die in Satz 1 genannten Beträge brauchen nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert zu werden.

Abschnitt 3

Vorschriften

zu einzelnen Posten der Bilanz (Formblatt 1)

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 12

Barreserve (Nr. 1)

(1) Als Kassenbestand sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barren- und Gold sind im Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Aktivposten Nr. 15) zu erfassen.

(2) Als Guthaben dürfen nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern der Niederlassungsländer des Kreditinstituts ausgewiesen werden. Andere Guthaben sind im Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) auszuweisen. Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Lombard-

darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) als täglich fällige Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 13

Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind (Nr. 2)

(1) Im Posten Nr. 2 sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die die bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im Unterposten „Geldmarktpapiere von öffentlichen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4). Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

(2) Im Vermerk zum Unterposten Buchstabe a „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar“ sind alle im Bestand befindlichen Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes und seiner Sondervermögen sowie der Länder auszuweisen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank lombardfähig sind oder für die die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Geldmarktregulierung eine Ankaufszusage erteilt hat.

(3) Im Vermerk zum Unterposten Buchstabe b „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar“ sind alle im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zum Ankauf zugelassen sind, sofern der Ankauf nicht durch bekanntgegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist. Die über den Plafond A der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH finanzierten Solawechsel deutscher Exporteure, die von der Deutschen Bundesbank zwar lombardiert, jedoch nicht angekauft werden, sind gleichfalls hier einzubeziehen. Zum Bestand gehören auch die im Offenmarktgeschäft mit Rücknahmeverpflichtung an die Deutsche Bundesbank verkauften Wechsel.

(4) Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen. Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim bilanzierenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu bilanzieren.

§ 14

Forderungen an Kreditinstitute (Nr. 3)

Im Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Kreditinstitute einschließlich der von Kreditinstituten eingereichten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne des Unterpostens „Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b) oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne des Postens „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) handelt. Von den

à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Kreditinstituten akzeptiert sind, soweit sie nicht unter Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b auszuweisen sind. Zu den Forderungen an Kreditinstitute gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenußscheine, nicht börsenfähige Inhabergenußscheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genußrechte. § 7 bleibt unberührt. Ferner gehören hierzu Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen und Soll-Salden aus Effekengeschäften und Verrechnungskonten.

§ 15

Forderungen an Kunden (Nr. 4)

(1) Im Posten „Forderungen an Kunden“ sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschließlich der von Kunden eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken (Kunden) darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne des Unterpostens „Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b) oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne des Postens „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) handelt. § 7 bleibt unberührt. Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert sind, soweit sie nicht unter Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b auszuweisen sind. Zu den Forderungen an Kunden gehören auch Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft und die in § 14 Satz 3 bezeichneten Papiere. Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen, eingesetzt werden.

(2) Als durch Grundpfandrechte gesichert sind nur Forderungen zu vermerken, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte bestellt, verpfändet oder abgetreten worden sind und die den Erfordernissen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekengesetzes entsprechen, jedoch unabhängig davon, ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht. Bausparkassen haben hier nur solche Baudarlehen zu vermerken, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte bestellt, verpfändet oder abgetreten worden sind, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen entsprechen. Durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, die in Höhe des die zulässige Beleihungsgrenze übersteigenden Betrages durch eine Bürgschaft oder Gewährleistung der öffentlichen Hand gesichert sind (l b-Hypothekendarlehen), sind ebenfalls hier zu vermerken.

(3) Als Kommunalkredite sind alle Forderungen zu vermerken, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle Gewährleistung übernommen hat, unabhängig davon, ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht. Hier sind auch Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Hypothekengesetzes auszuweisen.

(4) Schiffshypotheken dürfen unter der Bezeichnung „durch Schiffshypotheken gesichert“ gesondert vermerkt werden, wenn sie den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen.

(5) Absatz 2 gilt für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit der Maßgabe, daß anstelle der Erfordernisse der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekengesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute anzuwenden sind.

§ 16

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 5)

(1) Als Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind und nicht zu dem Unterposten „Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schultitel öffentlicher Stellen“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe a) gehören, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (commercial papers, euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse und ähnliche verbrieft Rechte), Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit herein-genommene Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen.

(3) Als „beleihbar bei der Deutschen Bundesbank“ sind nur solche Wertpapiere zu vermerken, die nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind. Sie sind mit dem Bilanzwert zu vermerken.

(4) Im Unterposten Buchstabe c sind zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist vom Passivposten 3 Buchstabe a abzusetzen.

(5) Bezüglich Absatz 1, 2 und 4 bleibt § 7 unberührt.

§ 17

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 6)

Im Posten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Beteiligungen“ (Aktivposten Nr. 7) oder im Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Aktivposten Nr. 8) auszuweisen sind, ferner Kuxe, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsen-

fähige Genußscheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

§ 18
Beteiligungen
(Nr. 7)

Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken haben Geschäftsguthaben bei Genossenschaften unter dem Posten „Beteiligungen“ (Aktivposten Nr. 7) auszuweisen. In diesem Fall ist die Postenbezeichnung entsprechend anzupassen.

§ 19
Ausgleichsforderungen
gegen die öffentliche Hand
einschließlich Schuldverschreibungen
aus deren Umtausch
(Nr. 10)

Im Posten Nr. 10 sind Ausgleichsforderungen aus der Währungsreform von 1948 sowie Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

§ 20
Sonstige Vermögensgegenstände
(Nr. 15)

Im Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind. Hierzu zählen ferner nicht in Wertpapieren verbrieft Genußrechte, die nicht rückzahlbar sind.

Unterabschnitt 2
Posten der Passivseite

§ 21
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
(Nr. 1),
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
(Nr. 2)

(1) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft Verbindlich-

keiten (Passivposten Nr. 3) handelt. Hierher gehören auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Haben-Salden aus Effektengeschäften und aus Verrechnungskonten sowie Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind.

(2) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken (Kunden) auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3) handelt. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlußfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) vorzunehmen ist, sowie „Anweisungen im Umlauf“.

(3) Verbindlichkeiten, die einem Kreditinstitut dadurch entstehen, daß ihm von einem anderen Kreditinstitut Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszuführen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (sogenannte Treuhandzahlungen), sind unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn nach dem Vertrag mit dem die Treuhandzahlung überweisen den Kreditinstitut nicht der Kunde, sondern das empfangende Kreditinstitut der Schuldner ist.

(4) Als Spareinlagen sind nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechen.

§ 22
Verbrieft Verbindlichkeiten
(Nr. 3)

(1) Als verbrieft Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind.

(2) Als begebene Schuldverschreibungen sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen. Zurückgekauft, nicht börsenfähige eigene Schuldverschreibungen sind abzusetzen. Null-Kupon-Anleihen sind einschließlich der anteiligen Zinsen auszuweisen.

(3) Als Geldmarktpapiere sind nur Inhaberpapiere oder Orderpapiere, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit zu vermerken.

(4) Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom Kreditinstitut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich.

(5) Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören Stücke, die vom Treuhänder ausgefertigt sind, auch dann zu den begebenen Schuldverschreibungen, wenn sie dem Erwerber noch nicht geliefert worden sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

§ 23

Rechnungsabgrenzungsposten (Nr. 6)

Dem Kreditnehmer aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften berechnete Zinsen, Provisionen und Gebühren, die künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen sind, sind in diesem Posten auszuweisen, soweit sie nicht mit dem entsprechenden Aktivposten verrechnet werden. Bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften ist auch die anfallende Zinsmarge aus der Weitergabe von Wechselabschnitten, soweit sie künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen ist, hier auszuweisen; letzteres gilt entsprechend auch für andere Wechselrefinanzierungen.

§ 24

Rückstellungen (Nr. 7)

Wird im Unterposten Buchstabe c „andere Rückstellungen“ eine Rückstellung für einen drohenden Verlust aus einer unter dem Strich vermerkten Eventualverbindlichkeit oder einem Kreditrisiko gebildet, so ist der Posten unter dem Strich in Höhe des zurückgestellten Betrags zu kürzen.

§ 25

Eigenkapital (Nr. 12)

(1) Im Unterposten Buchstabe a „Gezeichnetes Kapital“ sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Kreditinstituts als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter, Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben sind in diesen Posten einzu beziehen. Die genaue Bezeichnung im Einzelfall kann zusätzlich zu der Postenbezeichnung „Gezeichnetes Kapital“ in das Bilanzformblatt eingetragen werden.

(2) Im Unterposten Buchstabe c „Gewinnrücklagen“ sind auch die Sicherheitsrücklage der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften auszuweisen. Die genaue Bezeichnung im Einzelfall kann zusätzlich zu der Postenbezeichnung „Gewinnrücklagen“ in das Bilanzformblatt eingetragen werden.

§ 26

Eventualverbindlichkeiten (Nr. 1 unter dem Strich)

(1) Im Unterposten Buchstabe a „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln“ sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wech-

selrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigenen Ziehungen) bis zu ihrem Verfalltag zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus lombardierten, in Pension gegebenen oder im Offenmarktgeschäft mit Rücknahmeverpflichtung an die Deutsche Bundesbank verkauften Wechseln sind nicht einzubeziehen.

(2) Im Unterposten Buchstabe b „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“ sind auch Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, verpflichtende Patronatserklärungen, unwiderrufliche Kreditbriefe einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) oder dem Posten „andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b) ausgewiesen sind.

(3) Im Unterposten Buchstabe c „Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten“ sind die Beträge mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar im Unterposten Buchstabe b „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

§ 27

Andere Verpflichtungen (Nr. 2 unter dem Strich)

(1) Im Unterposten Buchstabe b „Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen“ sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Plazierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die ein Kreditinstitut sich verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren, wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht plaziert werden können. Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Über die Inanspruchnahme ist im Anhang zu berichten. Wird eine Garantie von mehreren Kreditinstituten gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken.

(2) Im Unterposten Buchstabe c „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen, die Anlaß zu einem Kreditrisiko geben können, zu vermerken. Der Abschluß eines Bausparvertrages gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten
der Gewinn- und Verlustrechnung
(Formblätter 2 und 3)

§ 28

Zinserträge
(Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1,
Formblatt 3 Nr. 1)

Im Posten „Zinserträge“ sind Zinserträge und ähnliche Erträge aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäfts auszuweisen, insbesondere alle Erträge aus den in den Posten der Bilanz „Barreserve“ (Aktivposten Nr. 1), „Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2), „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) und „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) bilanzierten Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Diskontabzüge, Ausschüttungen auf Genußrechte und Gewinnschuldverschreibungen im Bestand, Erträge mit Zinscharakter, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Vermögensgegenständen entstehen, Zuschreibungen aufgelaufener Zinsen zu Null-Kupon-Anleihen im Bestand, die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Erträge mit Zinscharakter sowie Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Forderung berechnet werden.

§ 29

Zinsaufwendungen
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 1,
Formblatt 3 Nr. 2)

Im Posten „Zinsaufwendungen“ sind Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäfts auszuweisen, insbesondere alle Aufwendungen für die in den Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2), „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) und „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9) bilanzierten Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Diskontabzüge, Ausschüttungen auf begebene Genußrechte und Gewinnschuldverschreibungen, Aufwendungen mit Zinscharakter, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen, Zuschreibungen aufgelaufener Zinsen zu begebenen Null-Kupon-Anleihen, die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Aufwendungen mit Zinscharakter sowie Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Verbindlichkeiten berechnet werden.

§ 30

Provisionserträge
(Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 4,
Formblatt 3 Nr. 5),
Provisionsaufwendungen
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 2,
Formblatt 3 Nr. 6)

(1) Im Posten „Provisionserträge“ sind Provisionen und ähnliche Erträge aus Dienstleistungsgeschäften wie dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Erträge für Treuhandkredite und Verwaltungskredite, Provisionen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen und aus der Vermittlertätigkeit bei Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen auszuweisen. Zu den Erträgen gehören auch Bonifikationen aus der Plazierung von Wertpapieren, Bürgschaftsprovisionen und Kontoführungsgebühren.

(2) Im Posten „Provisionsaufwendungen“ sind Provisionen und ähnliche Aufwendungen aus den in Absatz 1 bezeichneten Dienstleistungsgeschäften auszuweisen.

§ 31

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 4,
Formblatt 3 Nr. 10)

(1) Im Unterposten Buchstabe a Doppelbuchstabe ab „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ sind gesetzliche Pflichtabgaben, Beihilfen und Unterstützungen, die das Kreditinstitut zu erbringen hat, sowie Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, auszuweisen. Der sonstige Personalaufwand (z. B. freiwillige soziale Leistungen) ist dem Unterposten des Personalaufwands zuzurechnen, zu dem er seiner Art nach gehört.

(2) Im Unterposten Buchstabe b „andere Verwaltungsaufwendungen“ sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porto, Verbandsbeiträge einschließlich der Beiträge zur Sicherungseinrichtung eines Verbandes, Werbungskosten, Repräsentation, Aufsichtsratsvergütungen, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dergleichen auszuweisen; Prämien für Kreditversicherungen sind nicht hier, sondern im Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 13) zu erfassen.

§ 32

**Abschreibungen und Wertberichtigungen
auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere
sowie Zuführungen zu Rückstellungen
im Kreditgeschäft**
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7,
Formblatt 3 Nr. 13),
**Erträge aus Zuschreibungen
zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren
sowie aus der Auflösung von Rückstellungen
im Kreditgeschäft**
(Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 6,
Formblatt 3 Nr. 14)

In diese Posten sind die in § 340f Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Aufwendungen und Erträge aufzunehmen. Die Posten dürfen verrechnet und in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

§ 33

**Abschreibungen und Wertberichtigungen
auf Beteiligungen,
Anteile an verbundenen Unternehmen
und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 8,
Formblatt 3 Nr. 15),
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen,
Anteilen an verbundenen Unternehmen
und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
(Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 7,
Formblatt 3 Nr. 16)**

In diese Posten sind die in § 340c Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Aufwendungen und Erträge aufzunehmen. Die Posten dürfen verrechnet und in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

Abschnitt 5

Anhang

§ 34

Zusätzliche Erläuterungen

(1) In den Anhang sind neben den nach § 340a in Verbindung mit § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, § 285 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13 und 14, § 340b Abs. 4 Satz 4, § 340e Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und den in dieser Verordnung zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Angaben die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. § 285 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs braucht nicht angewendet zu werden, soweit diese Angaben in der Bilanz unter dem Strich gemacht werden.

(2) An Stelle der in § 285 Nr. 4, 9 Buchstabe c des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Der Gesamtbetrag der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach geographischen Märkten aufzugliedern, soweit diese Märkte sich vom Standpunkt der Organisation des Kreditinstituts wesentlich voneinander unterscheiden:
 - a) Zinserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 1),
 - b) laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 2, Formblatt 3 Nr. 3),
 - c) Provisionserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 5),
 - d) Nettoertrag aus Finanzgeschäften (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 5, Formblatt 3 Nr. 7),
 - e) sonstige betriebliche Erträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 8).

Die Aufgliederung kann unterbleiben, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Kreditinstitut oder einem Unternehmen, von dem das Kreditinstitut mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

2. Der Gesamtbetrag der den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorschüsse und Kredite sowie der zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse ist jeweils für jede Personengruppe anzugeben.
 3. Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben die im Passivposten Nr. 12 Unterposten Buchstabe a ausgewiesenen Geschäftsguthaben wie folgt aufzugliedern:
 - a) Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder,
 - b) Geschäftsguthaben der ausscheidenden Mitglieder,
 - c) Geschäftsguthaben aus gekündigten Geschäftsanteilen.
- (3) Die in § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben sind für Vermögensgegenstände im Sinne des § 340e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zu machen. Die Zuschreibungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf andere Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, können mit anderen Posten zusammengefaßt werden.

§ 35

Zusätzliche Pflichtangaben

(1) Zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang anzugeben:

1. eine Aufgliederung der in den Bilanzposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5), „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 6), „Beteiligungen“ (Aktivposten Nr. 7), „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Aktivposten Nr. 8) enthaltenen börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren;
2. der Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere jeweils zu folgenden Posten der Bilanz: „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) sowie „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 6); es ist anzugeben, in welcher Weise die so bewerteten Wertpapiere von den mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapieren abgegrenzt worden sind;
3. der auf das Leasing-Geschäft entfallende Betrag zu jedem davon betroffenen Posten der Bilanz, ferner die im Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 5, Formblatt 3 Nr. 11) enthaltenen Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände sowie die im Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 8) enthaltenen Erträge aus Leasinggeschäften;
4. die in den folgenden Posten enthaltenen wichtigsten Einzelbeträge, sofern sie für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind: „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Formblatt 1, Aktivposten Nr. 15), „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Formblatt 1, Passivposten Nr. 5), „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 6,

- Formblatt 3 Nr. 12), „Sonstige betriebliche Erträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 8), „Außerordentliche Aufwendungen“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 11, Formblatt 3 Nr. 21) und „Außerordentliche Erträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 10, Formblatt 3 Nr. 20). Die Beträge und ihre Art sind zu erläutern;
5. die Dritten erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung, sofern ihr Umfang in bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstituts von wesentlicher Bedeutung ist;
 6. der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände und der Gesamtbetrag der Schulden, die auf Fremdwährung lauten, jeweils in Deutscher Mark;
 7. von Realkreditinstituten und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten eine Deckungsrechnung getrennt nach Hypotheken- und Kommunalkreditgeschäft, ferner zu den Posten der Aktivseite der Bilanz die zur Deckung begebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiva;
 8. von Bausparkassen
 - a) zu den Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) und „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) rückständige Zins- und Tilgungsbeträge für Baudarlehen in einem Betrag sowie noch nicht ausgezahlte bereitgestellte Baudarlehen
 - aa) aus Zuteilung,
 - bb) zur Vor- und Zwischenfinanzierung und
 - cc) sonstige;
 - b) zu den Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) die Bewegung des Bestandes an nicht zugeteilten und zugeteilten Bausparverträgen und vertraglichen Bausparsummen;
 - c) zu den Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) und „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) die aufgenommenen Fremdgelder nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Bausparkassen und deren Verwendung;
 - d) zu den Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) die Bewegung der Zuteilungsmasse.

Die Angaben zu den Buchstaben b und d können auch in einen statistischen Anhang zum Lagebericht aufgenommen werden, sofern der Lagebericht und der statistische Anhang im Geschäftsbericht der einzelnen Bausparkasse abgedruckt werden;
 9. von Sparkassen
 - a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an die eigene Girozentrale,
 - b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale;
 10. von Girozentralen
 - a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an angeschlossene Sparkassen,
 - b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen;
 11. von Kreditgenossenschaften
 - a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank,
 - b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank;
 12. von genossenschaftlichen Zentralbanken
 - a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen
 - aa) Forderungen an die Deutsche Genossenschaftsbank,
 - bb) Forderungen an angeschlossene Kreditgenossenschaften,
 - b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen
 - aa) Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Genossenschaftsbank,
 - bb) Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditgenossenschaften;
 13. von der Deutschen Genossenschaftsbank
 - a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute sowie die darin enthaltenen Forderungen an regionale genossenschaftliche Zentralbanken,
 - b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten sowie die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber regionalen genossenschaftlichen Zentralbanken.

(2) Zu dem Posten der Bilanz „Sachanlagen“ (Aktivposten Nr. 12) sind im Anhang mit ihrem Gesamtbetrag anzugeben:

 1. die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzten Grundstücke und Bauten,
 2. die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

(3) Zu dem Posten der Bilanz „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9) sind im Anhang anzugeben:

1. der Betrag der für nachrangige Verbindlichkeiten angefallenen Aufwendungen,
2. zu jeder zehn vom Hundert des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Mittelaufnahme:
 - a) der Betrag, die Wahrung, auf die sie lautet, ihr Zinssatz und ihre Falligkeit sowie, ob eine vorzeitige Ruckzahlungsverpflichtung entstehen kann,
 - b) die Bedingungen ihrer Nachrangigkeit und ihrer etwaigen Umwandlung in Kapital oder in eine andere Schuldform,
3. zu anderen Mittelaufnahmen die wesentlichen Bedingungen.

(4) Zu dem Posten der Bilanz „Eventualverbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 1 unter dem Strich) sind im Anhang Art und Betrag jeder Eventualverbindlichkeit anzugeben, die in bezug auf die Gesamttatigkeit des Kreditinstituts von wesentlicher Bedeutung ist.

(5) Zu jedem Posten der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und der unter dem Strich vermerkten Eventualverbindlichkeiten ist im Anhang jeweils der Gesamtbetrag der als Sicherheit ubertragenen Vermogensgegenstande anzugeben.

(6) Zu dem Posten der Bilanz „Andere Verpflichtungen“ (Passivposten Nr. 2 unter dem Strich) sind im Anhang Art und Hohe jeder der in den Unterposten Buchstabe a bis c bezeichneten Verbindlichkeiten anzugeben, die in bezug auf die Gesamttatigkeit des Kreditinstituts von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 36

Termingeschafte

In den Anhang ist eine Aufstellung uber die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten fremdwahrungs-, zinsabhangigen und sonstigen Termingeschaften, die lediglich ein Erfullungsrisiko sowie Wahrungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisanderungsrisiken aus offener und im Falle eines Adressenausfalls auch aus geschlossenen Positionen beinhalten, aufzunehmen. Hierzu gehoren:

1. Termingeschafte in fremden Wahrungen, insbesondere Devisentermingeschafte, Devisenterminkontrakte, Wahrungsswaps, Zins-/Wahrungsswaps, Stillhalterverpflichtungen aus Devisenoptionsgeschaften, Devisenoptionsrechte, Termingeschafte in Gold und anderen Edelmetallen, Edelmetallterminkontrakte, Stillhalterverpflichtungen aus Goldoptionen, Goldoptionsrechte;
2. zinsbezogene Termingeschafte, insbesondere Termingeschafte mit festverzinslichen Wertpapieren, Zinsterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Stillhalterverpflichtungen aus Zinsoptionen, Zinsoptionsrechte, Zinsswaps, Abnahmeverpflichtungen aus Forward Forward Deposits; Lieferverpflichtungen aus solchen Geschaften sind in dem Unterposten der Bilanz „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ (Passivposten Nr. 2 unter dem Strich Buchstabe c) zu vermerken;

3. Termingeschafte mit sonstigen Preisrisiken, insbesondere aktienkursbezogene Termingeschafte, Stillhalterverpflichtungen aus Aktienoptionen, Aktienoptionsrechte, Indexterminkontrakte, Stillhalterverpflichtungen aus Indexoptionen, Indexoptionsrechte.

Fur jeden der drei Gliederungsposten der Termingeschafte ist anzugeben, ob ein wesentlicher Teil davon zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen wurde und ob ein wesentlicher Teil davon auf Handelsgeschafte entfallt.

Abschnitt 6

Konzernrechnungslegung

§ 37

Konzernrechnungslegung

Auf den Konzernabschlu sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, die §§ 1 bis 36 sowie § 39 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 340 n Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Geschaftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes uber das Kreditwesen oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder als Mitglied des Aufsichtsrats bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
2. entgegen §§ 3 bis 5, 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 oder 4 die dort genannten Posten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausweist,
3. entgegen § 6 Abs. 3 dort genannte Vermogensgegenstande oder Schulden in seine Bilanz aufnimmt,
4. einer Vorschrift der §§ 9 oder 39 Abs. 4 oder 5 uber die Fristengliederung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 dort genannte Verbindlichkeiten nicht verrechnet,
6. entgegen § 10 Abs. 2 Forderungen oder Verbindlichkeiten verrechnet,
7. einer Vorschrift der §§ 12 bis 33 uber die in einzelne Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift der §§ 34 oder 35 uber zusatzliche Erluterungen oder Pflichtangaben zuwiderhandelt oder
9. einer Vorschrift des § 36 uber Termingeschafte zuwiderhandelt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch fur den Konzernabschlu im Sinne des § 37.

Abschnitt 8

Schlußvorschriften

§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Ausnahme des § 9 und des § 38 Abs. 1 Nr. 4, soweit sich diese Vorschrift auf § 9 bezieht, erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf frühere Geschäftsjahre sind die Bestimmungen der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2169) anzuwenden.

(2) § 9 und § 38 Abs. 1 Nr. 4, soweit sich diese Vorschrift auf § 9 bezieht, sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Konzernabschluß für das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 und 38 auf den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für vor dem 1. Januar 1993 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden, wenn auf diese die Vorschriften des Artikels 30 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der am 1. Januar 1991 geltenden Fassung angewendet werden.

(4) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1998 beginnen, ist für die Gliederung nach der Fristigkeit die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist und nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend. Dem Institut bleibt es jedoch unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend. Als Beginn der Laufzeit gilt der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, das heißt der Beginn der laufenden Verzinsung, gegebenenfalls der Beginn der Laufzeit des ersten Zinsscheins. Zeiten, für die negative oder positive Stückzinsen gerechnet werden, bleiben außer Betracht, das heißt, der Laufzeitbeginn ist mit demjenigen Zeitpunkt identisch, auf den sich die jeweilige Stückzinsenberechnung bezieht. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren. Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung in Abweichung von § 8 Abs. 2 nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

(5) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1998 beginnen, sind im Anhang jeweils gesondert anzugeben:

1. die in den Unterposten „andere Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3 Buchstabe b), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 1 Buchstabe b) und „andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
 - a) weniger als drei Monaten,
 - b) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren,
 - c) vier Jahren oder länger;
2. die in den Unterposten „Anleihen und Schuldverschreibungen von öffentlichen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ba) und „Anleihen und Schuldverschreibungen von anderen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) sowie die in dem Posten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit
 - a) bis zu vier Jahren,
 - b) von mehr als vier Jahren;
3. die in dem Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltenen Forderungen mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
 - a) weniger als vier Jahren,
 - b) vier Jahren oder länger;
4. die in den Unterposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 1 Buchstabe b) und „andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) sowie die in dem Posten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) enthaltenen vor Ablauf von vier Jahren fälligen Verbindlichkeiten.

Auf Realkreditinstitute und Bausparkassen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Bauspareinlagen.

§ 40

Inkrafttreten,

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2169) außer Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Jahresbilanz zum
 der

Aktivseite				Passivseite			
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
1. Barreserve				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁶⁾			
a) Kassenbestand			a) täglich fällig		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
darunter:				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ⁷⁾			
bei der Deutschen Bundesbank	 DM		a) Spareinlagen			
c) Guthaben bei Postgiroämtern		aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist		
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist	
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			b) andere Verbindlichkeiten			
darunter:				ba) täglich fällig		
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	 DM		bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
b) Wechsel		⁸⁾			
darunter:				3. Verbriefte Verbindlichkeiten ⁹⁾			
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	 DM		a) begebene Schuldverschreibungen		
3. Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾				b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	
a) täglich fällig			darunter:			
b) andere Forderungen		Geldmarktpapiere	 DM	
4. Forderungen an Kunden ²⁾			eigene Akzepte und Sola-			
darunter:				wechsel im Umlauf	 DM	
durch Grundpfandrechte gesichert	 DM	 DM			
Kommunalkredite	 DM		4. Treuhandverbindlichkeiten		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				darunter:			
a) Geldmarktpapiere				Treuhandkredite	 DM	
aa) von öffentlichen Emittenten			5. Sonstige Verbindlichkeiten		
ab) von anderen Emittenten		6. Rechnungsabgrenzungsposten ¹⁰⁾		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				7. Rückstellungen			
ba) von öffentlichen Emittenten			a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
bb) von anderen Emittenten		b) Steuerrückstellungen		
darunter:				c) andere Rückstellungen	
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	 DM		¹¹⁾			
c) eigene Schuldverschreibungen		8. Sonderposten mit Rücklageanteil		
Nennbetrag	 DM		9. Nachrangige Verbindlichkeiten		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			10. Genußrechtskapital		
³⁾				darunter:			
7. Beteiligungen ⁴⁾			vor Ablauf von zwei Jahren fällig	 DM	
darunter:				11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		
an Kreditinstituten	 DM		12. Eigenkapital			
				a) gezeichnetes Kapital ¹²⁾		
				b) Kapitalrücklage		
				c) Gewinnrücklagen ¹³⁾			
				ca) gesetzliche Rücklage		
				cb) Rücklage für eigene Anteile		
				cc) satzungsmäßige Rücklagen		

noch Aktivseite				noch Passivseite			
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			cd) andere Gewinnrücklagen	
darunter:				d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust
an Kreditinstituten DM							
9. Treuhandvermögen						
darunter:							
Treuhandkredite DM							
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch						
11. Immaterielle Anlagewerte						
12. Sachanlagen						
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital						
darunter:							
eingefordert DM							
14. Eigene Aktien oder Anteile						
Nennbetrag DM							
15. Sonstige Vermögensgegenstände						
16. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵⁾						
17. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
Summe der Aktiva			Summe der Passiva		
				1. Eventualverbindlichkeiten			
				a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		
				b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		
				c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	
				2. Andere Verpflichtungen			
				a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		
				b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		
				c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	

1) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 3 Forderungen an Kreditinstitute in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) Hypothekendarlehen	DM	
	b) Kommunalkredite	DM	
	c) andere Forderungen	<u>.....</u>	DM DM
	darunter:			
	täglich fällig	DM		
	gegen Beleihung von Wertpapieren	DM“,		
Bausparkassen:	„a) Bauspardarlehen	DM	
	b) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	DM	
	c) sonstige Baudarlehen	DM	
	d) andere Forderungen	<u>.....</u>	DM DM
	darunter:			
	täglich fällig	DM“.		

2) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) Hypothekendarlehen	DM	
	b) Kommunalkredite	DM	
	c) andere Forderungen	<u>.....</u>	DM DM
	darunter:			
	gegen Beleihung von Wertpapieren	DM“,		
Bausparkassen:	„a) Baudarlehen			
	aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	DM	
	ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung	DM	
	ac) sonstige	<u>.....</u>	DM DM
	darunter:			
	durch Grundpfandrechte gesichert	DM		
	b) andere Forderungen	DM DM“.

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben in den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz zusätzlich folgenden Darunterposten einzufügen:

 „Warenforderungen

3) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

 „6a. Warenbestand

4) Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken haben den Posten 7 Beteiligungen in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) Beteiligungen	DM	
darunter:			
an Kreditinstituten	DM		
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	DM DM
darunter:			
bei Kreditgenossenschaften	DM“.		

5) Realkreditinstitute haben den Posten 16 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	DM	
b) andere	<u>.....</u>	DM DM“.

6) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) begebene Namenspfandbriefe	DM	
	b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	DM	
	c) andere Verbindlichkeiten	<u>.....</u>	DM DM
	darunter:			
	täglich fällig	DM		
	zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber			
	ausgehändigte Namenspfandbriefe	DM		
	und öffentliche Namenspfandbriefe	DM“,		
Bausparkassen:	„a) Bauspareinlagen	DM	
	darunter:			
	auf gekündigte Verträge	DM		
	auf zugeteilte Verträge	DM		
	b) andere Verbindlichkeiten	DM DM
	darunter:			
	täglich fällig	DM“.		

7) Realkreditinstitute haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) begebene Namenspfandbriefe	DM	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	DM	
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM	
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist	DM DM
d) andere Verbindlichkeiten		 DM
darunter:			
täglich fällig	DM		
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Namenspfandbriefe	DM		
und öffentliche Namenspfandbriefe	DM“.		

Bausparkassen haben statt des Unterpostens a Spareinlagen in der Bilanz folgenden Unterposten auszuweisen:

„a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen			
aa) Bauspareinlagen	DM	
darunter:			
auf gekündigte Verträge	DM		
auf zugeteilte Verträge	DM		
ab) Abschlußeinlagen	DM	
ac) Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM	
ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	DM DM“.

8) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„2a. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten	DM“.
--	-------	------

9) Realkreditinstitute haben den Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) begebene Schuldverschreibungen			
aa) Hypothekenpfandbriefe	DM	
ab) öffentliche Pfandbriefe	DM	
ac) sonstige Schuldverschreibungen	DM DM
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		 DM
darunter:			
Geldmarktpapiere	DM“.		

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben im Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten zu dem Darunterposten 3b Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf folgenden zusätzlichen Darunterposten einzufügen:

 „aus dem Warengeschäft

10) Realkreditinstitute haben den Posten 6 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	DM	
b) andere	DM DM“.

11) Bausparkassen haben nach dem Posten 7 Rückstellungen in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„7a. Fonds zur baupartetechnischen Absicherung	DM“.
--	-------	------

12) Genossenschaften haben in der Bilanz an Stelle des gezeichneten Kapitals den Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen auszuweisen.

13) Genossenschaften haben in der Bilanz an Stelle der Gewinnrücklagen die Ergebnissrücklagen auszuweisen und wie folgt aufzugliedern:

„ca) gesetzliche Rücklage	DM	
cb) andere Ergebnissrücklagen	DM DM“.

Die Ergebnissrücklage nach § 73 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Beträge, die aus dieser Ergebnissrücklage an ausgeschiedene Genossen auszuzahlen sind, müssen vermerkt werden.

Gewinn- und Verlustrechnung

der

für die Zeit vom bis

Aufwendungen				Erträge		
	DM	DM	DM		DM	DM
1. Zinsaufwendungen ¹⁾			1. Zinserträge aus ²⁾		
2. Provisionsaufwendungen ⁴⁾			a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	
3. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
⁶⁾				2. Laufende Erträge aus		
4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	
a) Personalaufwand				b) Beteiligungen ³⁾	
aa) Löhne und Gehälter			c) Anteilen an verbundenen Unternehmen
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		3. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinn- abführungsverträgen	
darunter: für Altersversorgung				4. Provisionserträge ⁵⁾	
..... DM				5. Nettoertrag aus Finanzgeschäften	
b) andere Verwaltungsaufwendungen		⁶⁾		
5. Abschreibungen und Wert- berichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			6. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderun- gen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			7. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteili- gungen, Anteilen an verbundenen Unter- nehmen und wie Anlagevermögen behan- delten Wertpapieren	
7. Abschreibungen und Wertberich- tigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			8. Sonstige betriebliche Erträge	
8. Abschreibungen und Wertberich- tigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unter- nehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	
9. Aufwendungen aus Verlustübernahme			10. Außerordentliche Erträge	
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			11. Erträge aus Verlustübernahme	
11. Außerordentliche Aufwendungen			12. Jahresfehlbetrag	
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
13. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 6 ausgewiesen					
14. Auf Grund einer Gewinngemein- schaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinn- abführungsvertrags abgeführte Gewinne					
15. Jahresüberschuß					
Summe der Aufwendungen			Summe der Erträge	

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform)

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	
4. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	
a) aus der gesetzlichen Rücklage	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital	
6. Einstellungen in Gewinnrücklagen	
a) in die gesetzliche Rücklage	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	

1) Bausparkassen haben den Posten 1 Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

- „a) für Bauspareinlagen DM
b) andere Zinsaufwendungen DM DM“.

2) Bausparkassen haben im Ertragsposten 1 den Unterposten a Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

- „aa) Bauspardarlehen DM
ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten DM
ac) sonstigen Baudarlehen DM
ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften DM DM“.

3) Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken haben im Ertragsposten 2 den Unterposten b Laufende Erträge aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung um die Worte „und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ zu ergänzen.

4) Bausparkassen haben den Posten 2 Provisionsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

- „a) Provisionen für Vertragsabschluß und -vermittlung DM
b) andere Provisionsaufwendungen DM DM“.

5) Bausparkassen haben den Posten 4 Provisionserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

- „a) aus Vertragsabschluß und -vermittlung DM
b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung DM
c) aus Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten DM
d) andere Provisionserträge DM DM“.

6) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Aufwandposten 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften oder nach dem Ertragsposten 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgenden Posten einzufügen:

- „3a./5a. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben DM“.

Gewinn- und Verlustrechnung

der
für die Zeit vom bis

	DM	DM	DM
1. Zinserträge aus ¹⁾			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	
2. Zinsaufwendungen ²⁾	
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		
b) Beteiligungen ³⁾		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		
5. Provisionserträge ⁴⁾		
6. Provisionsaufwendungen ⁵⁾	
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften ⁶⁾		
8. Sonstige betriebliche Erträge		
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter		
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
darunter:			
für Altersversorgung DM			
b) andere Verwaltungsaufwendungen	
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		
20. Außerordentliche Erträge		
21. Außerordentliche Aufwendungen		
22. Außerordentliches Ergebnis	
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	
25. Erträge aus Verlustübernahme		
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

	DM	DM	DM
27. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage		
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		
d) aus anderen Gewinnrücklagen	
31. Entnahmen aus Genußrechtskapital		
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage		
b) in die Rücklage für eigene Anteile		
c) in satzungsmäßige Rücklagen		
d) in andere Gewinnrücklagen	
33. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		
34. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		

1) Bausparkassen haben im Ertragsposten 1 den Unterposten a Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„aa) Bauspardarlehen	DM	
ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	DM	
ac) sonstigen Baudarlehen	DM	
ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften	DM DM“.

2) Bausparkassen haben den Posten 2 Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„a) für Bauspareinlagen	DM	
b) andere Zinsaufwendungen	DM DM“.

3) Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken haben im Ertragsposten 3 den Unterposten b Laufende Erträge aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung um die Worte „und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ zu ergänzen.

4) Bausparkassen haben den Posten 5 Provisionserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„a) aus Vertragsabschluß und -vermittlung	DM	
b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	DM	
c) aus Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	DM	
d) andere Provisionserträge	DM DM“.

5) Bausparkassen haben den Posten 6 Provisionsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„a) Provisionen für Vertragsabschluß und -vermittlung	DM	
b) andere Provisionsaufwendungen	DM DM“.

6) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Aufwand- oder Ertragsposten 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgenden Posten einzufügen:

„7a. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben	DM“.
--	-------	------

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1991 – 2 BvL 8/89 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 29 Absatz 2 des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 28. Juni 1983 (Gesetzbl. Seite 407) ist mit § 10 der Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I Seite 805) und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 469) unvereinbar und gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Februar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1992 – 2 BvL 9/88 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 46 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (Bundesgesetzbl. I Seite 570, ber. Seite 1339) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit nach dieser Vorschrift Beamte, die einen Dienstunfall erlitten haben, über die ihnen nach den §§ 30 bis 43 des genannten Gesetzes zustehenden Ansprüche gegen ihren Dienstherrn hinausgehende Ansprüche gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften dann nicht geltend machen können, wenn der andere Dienstherr gerade für den besonderen Gefahrenkreis verantwortlich ist, innerhalb dessen der Beamte unter Eingliederung in den Dienstbetrieb der von dem anderen Dienstherrn getragenen Dienststelle seine dienstlichen Pflichten schwerpunktmäßig versieht, und sich der Dienstunfall in diesem Gefahrenkreis ereignet hat.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Februar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 14. Januar 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die

- in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (Anlage 1),
- in der Republik Finnland (Anlage 2)

eingeführt sind.

Die Bekanntmachung vom 19. Januar 1983 (BGBl. I S. 47) tritt hinsichtlich der in ihrer Anlage 2 aufgeführten Prüf- und Gewährzeichen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1926).

Bonn, den 14. Januar 1992

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Amtliche Prüfzeichen
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
ab 1991 für Meßgeräte

TCS

Zeichen für die Bauartzulassung, das von den staatlichen metrologischen Behörden an einem Meßgerät angebracht wird. Das Zeichen besteht aus den Buchstaben TCS mit der Ordnungszahl und dem Jahr der Zulassung.

CS

Prüfzeichen, das von den dem Bundesamt für Normen und Maße unmittelbar nachgeordneten staatlichen metrologischen Behörden an einem Meßgerät angebracht wird. Das Prüfzeichen besteht aus den Buchstaben CS mit der Zahl für die zuständige Prüfbehörde und gibt im Fall der regelmäßigen Prüfung auch das Jahr der Prüfung an.

K

Prüfzeichen, das von den vom Bundesamt für Normen und Maße zur Prüfung befugten Unternehmen an einem Meßgerät angebracht wird. Das Prüfzeichen besteht aus dem Buchstaben K und der das Unternehmen kennzeichnenden Nummer und gibt im Fall der regelmäßigen Prüfung auch das Jahr der Prüfung an.

C

Eichzeichen, das durch die vom Bundesamt für Normen und Maße zugelassenen Unternehmen an einem Prüfgerät angebracht wird. Das Eichzeichen besteht aus dem Buchstaben C mit der das Unternehmen kennzeichnenden Nummer.

Anlage 2

Nordisches Umweltzeichen
als amtliches Prüf- und Gewährzeichen für Finnland



Umweltzeichen
(schwarz-weiß oder grün-weiß)

PMS 354



Zeichen
(grün)

**Berichtigung
der Neufassung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Vom 22. Januar 1992

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2183) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalendervierteljahr“ zu ersetzen.

Bonn, den 22. Januar 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Husemeyer

**Berichtigung
der Neufassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Vom 28. Januar 1992

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 3 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.
2. § 30 Abs. 2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Folgender Satz 1 ist einzufügen:
„Die bis zum 31. August 1991 ausgestellten oder nach Beendigung der Ausbildungs- und Seefahrzeiten nach § 31 nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Befähigungszeugnisse CMa und CMaW gelten mit den darin aufgeführten Befugnissen weiter.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 müssen die Sätze 2 und 3 werden.
3. Der Anlage 1 sind die folgenden Nummern 3.9 und 3.10 anzufügen:

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
---------	--------------------	-------------------

- | | | |
|---|--|---|
| „3.9 Betriebswirtschaft | | ■ |
| – Funktion und Struktur von Seeschiffsunternehmen | | |
| – Wettbewerbsfähigkeit in der Seeschifffahrt | | |
| – Preisbildung auf Schiffahrtsmärkten | | |

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
---------	--------------------	-------------------

- | | | |
|--|--|---|
| – Risiken und Versicherungen in der Seeschifffahrt | | |
| – Transportleistung, Frachtraten | | |
| – Reedereikosten und -leistungen | | |
| 3.10 Englisch | | ■ |
| – Englische Fachsprache | | |
| – Seefahrtstandardvokabular | | |
| – Verklarungen und Berichte“. | | |

4. In Anlage 2 ist in den Spaltenköpfen jeweils die Angabe „AKW“ durch die Angabe „BKW“ und die Angabe „AN“ durch die Angabe „BKü“ zu ersetzen.
5. In Anlage 3 Nr. 2 ist dem ersten Absatz folgender Satz anzufügen:
„Ausgenommen sind Dampfturbinenanlagen sowie solche Einrichtungen, die nur auf Schiffen mit einer Maschinenleistung über 3 000 kW vorhanden sind.“

Bonn, den 28. Januar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 1. 92 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	513	(20	30. 1. 92)	31. 1. 92
29. 1. 92 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	513	(20	30. 1. 92)	31. 1. 92
29. 1. 92 Achtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	514	(20	30. 1. 92)	31. 1. 92
30. 1. 92 Verordnung Nr. 1/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	569	(22	1. 2. 92)	10. 2. 92
9. 1. 92 Verordnung TSF Nr. 1/92 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	609	(23	4. 2. 92)	1. 4. 92
9. 1. 92 Verordnung TSU Nr. 1/92 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291	609	(23	4. 2. 92)	1. 4. 92
6. 1. 92 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	689	(24	5. 2. 92)	6. 2. 92
10. 1. 92 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von VFR/IFR-Wechselverfahren für Abflüge von der Startbahn 06 dieses Verkehrslandeplatzes) 96-1-2-82	689	(24	5. 2. 92)	6. 2. 92
14. 1. 92 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11	689	(24	5. 2. 92)	6. 2. 92
14. 1. 92 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	690	(24	5. 2. 92)	6. 2. 92
21. 1. 92 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	721	(25	6. 2. 92)	6. 2. 92
29. 1. 92 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	722	(25	6. 2. 92)	6. 2. 92

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 1. 92 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-101	722	(25	6. 2. 92)	6. 2. 92
24. 1. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	722	(25	6. 2. 92)	6. 2. 92

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 31. Januar 1992

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 92	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	58
10. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	59
12. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-bhutanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	60
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Finnland	63
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit China	64
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Norwegen	68
19. 12. 91	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Sozialschutz der Republik Litauen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	69
3. 1. 92	Bekanntmachung einer Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	70

Die durch die 4. SOLAS-Änderungsverordnung in Kraft gesetzten Entschließungen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands) abgeschlossen am 31. Dezember 1991, gesondert übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 4, ausgegeben am 8. Februar 1992

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 92	Vierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Aussetzung von Zollpräferenzen gegenüber Jugoslawien – EGKS) 613-2-8	74
21. 1. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 44 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen (Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 44)	75
19. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Schweiz	92
13. 1. 92	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	93
15. 1. 92	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	95
17. 1. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut	96

Die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
 Preis des Anlagebandes: 140,68 DM (135,68 DM zuzüglich 5,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 141,68 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3746/91 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	L 352/53 21. 12. 91
20. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3754/91 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr in die Sowjetunion nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und der Verordnung (EWG) Nr. 599/91 des Rates sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 352/66 21. 12. 91
20. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3755/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsändern bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3146/91	L 352/71 21. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
20. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3756/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3216/91	L 352/75	21. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements	L 356/1	24. 12. 91
12. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen	L 356/17	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3767/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln insbesondere an die Bevölkerung der Städte Moskau und St. Petersburg	L 356/21	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3771/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 356/30	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3772/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	L 356/32	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3773/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors	L 356/34	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3774/91 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 356/36	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3775/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien nach Portugal eingeführte Milcherzeugnisse	L 356/41	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3776/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 356/43	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen für die industrielle Verwendung in der Gemeinschaft	L 356/45	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 der Kommission über den Abbau des Schutzes der portugiesischen Verarbeitungsindustrie im Sektor Getreide und Reis für das Jahr 1992	L 356/46	24. 12. 91
20. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1991	L 356/54	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3796/91 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 357/1	28. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3797/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger	L 357/2	28. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3809/91 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1992	L 357/48	28. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90	L 357/53	28. 12. 91
20. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3814/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2943/91 mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Brotweichweizen nach Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 2938/91 des Rates	L 357/69	28. 12. 91
23. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3859/91 des Rates zur Aufhebung bzw. Aussetzung der mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber Albanien, zur Verlängerung der Aussetzung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas, zur Festlegung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den baltischen Staaten durch entsprechende Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83, (EWG) Nr. 288/82 und (EWG) Nr. 1765/82	L 362/83	31. 12. 91
23. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albanien	L 362/85	31. 12. 91
23. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3861/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen	L 362/87	31. 12. 91
11. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen	L 368/1	31. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	L 368/3	31. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 368/5	31. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3898/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine	L 368/7	31. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3899/91 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 368/9	31. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein	L 368/15	31. 12. 91
6. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 26/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Annahmefrist für die Genehmigung der Verträge über die vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2287/91 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 3/14	8. 1. 92
9. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 43/92 der Kommission zur Festlegung des letzten Termins für die Vorlage der Regionalisierungspläne durch die Mitgliedstaaten	L 5/8	10. 1. 92
9. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 44/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 5/9	10. 1. 92
9. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 45/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 5/11	10. 1. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG		
		– Ausgabe in deutscher Sprache –		
		Nr./Seite	vom	
9.	1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 46/92 der Kommission über die im Wirtschaftsjahr 1991/92 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl	L 5/12	10. 1. 92
10.	1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 59/92 der Kommission über eine Übergangsmaßnahme zur Anwendung der Stützung der Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen	L 6/15	11. 1. 92
9.	1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 60/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 6/17	11. 1. 92
10.	1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 61/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 464/91 sowie des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates betreffend die Ausfuhrerstattung für Zucker in Form von in dem genannten Anhang aufgeführten Waren	L 6/19	11. 1. 92
10.	1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 63/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 6/24	11. 1. 92
15.	1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“	L 10/9	16. 1. 92

Andere Vorschriften

19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3748/91 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 352/60	21. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3749/91 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea	L 352/61	21. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3750/91 der Kommission zur Verlängerung gemeinschaftlicher Kontrollen der Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft	L 352/62	21. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3751/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in der Tschechoslowakei, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 352/63	21. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3752/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 352/64	21. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3753/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2941 20 10 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 352/65	21. 12. 91
16.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3764/91 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1992)	L 356/10	24. 12. 91
16.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3765/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1992)	L 356/14	24. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3781/91 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 356/59	24. 12. 91
19.	12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3782/91 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 356/60	24. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3783/91 der Kommission zur Einstellung des Tiefseegarnelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 356/61	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3784/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 356/62	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3785/91 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 356/63	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3786/91 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 356/64	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3788/91 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 356/67	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3789/91 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei	L 356/69	24. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3790/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 36) mit Ursprung in Südkorea	L 356/71	24. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3795/91 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 358/1	30. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3798/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 357/3	28. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3799/91 des Rates über die zeitweilige Aussetzung von Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs auf bestimmte Mischungen aus den Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Rückständen aus der Maiskeimölgewinnung durch Naßmüllerei der Maiskeime	L 357/9	28. 12. 91
23. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa	L 357/10	28. 12. 91
23. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3817/91 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 357/74	28. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Modalitäten für die Angleichung der Dienstbezüge	L 361/1	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe	L 361/7	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3832/91 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich des Versorgungsbeitrags	L 361/9	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3833/91 des Rates zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1990	L 361/10	31. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 12. 91 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3834/91 des Rates zur Angleichung – mit Wirkung vom 1. Juli 1991 – der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 361/13	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3835/91 des Rates zur Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission, des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs sowie des Präsidenten, der Mitglieder und des Kanzlers des Gerichts erster Instanz	L 361/16	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3836/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dihydrostreptomycin mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 362/1	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3856/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Ausrüstung von Fischereihäfen	L 362/61	31. 12. 91
23. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3862/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 zur Verlängerung für 1992 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991	L 362/88	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3863/91 der Kommission zur Festlegung einer Mindestvermarktungsgröße für Taschenkrebse in bestimmten Küstengebieten des Vereinigten Königreichs	L 363/1	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3864/91 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1992 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates	L 363/2	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3865/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1992	L 363/10	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3866/91 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1992 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 363/18	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3867/91 der Kommission zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1992	L 363/20	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3868/91 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1992	L 363/23	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3869/91 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalprämienatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1992	L 363/25	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3870/91 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Wirtschaftsjahr 1992 für Fischereierzeugnisse aus Fangbeständen gemeinsamer, von natürlichen oder juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gegründeten Unternehmen	L 363/26	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3871/91 der Kommission zur Aussetzung der bei der Direktanlandung in Portugal anzuwendenden Zölle auf frische Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Fischereierzeugnissen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos für das Wirtschaftsjahr 1992	L 363/28	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3872/91 der Kommission zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1992 der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien unterliegen	L 363/29	31. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3873/91 der Kommission zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1992 der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse	L 363/31	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3874/91 der Kommission zur Festsetzung des garantierten Mindestpreises für Atlantiksardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	L 363/33	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3875/91 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	L 363/34	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3876/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für den innergemeinschaftlichen Handel mit Atlantiksardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> im Fischwirtschaftsjahr 1992	L 363/35	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3877/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1992)	L 364/1	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3878/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1992)	L 364/37	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3879/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte	L 364/63	31. 12. 91
17. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben	L 365/1	31. 12. 91
17. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3881/91 des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben	L 365/19	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992)	L 367/1	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3883/91 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1992)	L 367/38	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3884/91 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1992)	L 367/46	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3885/91 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1992)	L 367/48	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3886/91 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1992)	L 367/55	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3887/91 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1992)	L 367/57	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3888/91 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1992	L 367/59	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3889/91 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1992)	L 367/67	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3890/91 des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1992	L 367/69	31. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3891/91 des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens für 1992	L 367/77	31. 12. 91
17. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3892/91 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1992)	L 367/79	31. 12. 91
17. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3893/91 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals für 1992	L 367/87	31. 12. 91
17. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3894/91 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals für 1992	L 367/89	31. 12. 91
16. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates zur Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 mit Ursprung in Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	L 368/11	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3902/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1992)	L 370/1	31. 12. 91
18. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3903/91 des Rates zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischfilets (1992)	L 370/4	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3904/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse	L 370/6	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3905/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (1. Serie 1992)	L 370/10	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3906/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (2. Serie 1992)	L 370/14	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3907/91 des Rates über gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)	L 370/17	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3908/91 des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, des Ärmelkanals, der Ostsee und des Nordost-Atlantiks (NORSPA)	L 370/28	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3910/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien (1992)	L 372/1	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3911/91 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1992)	L 372/8	31. 12. 91
19. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3912/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1992)	L 372/16	31. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3913/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1992)	L 372/20	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3914/91 des Rates mit Bestimmungen zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/91 des Assoziationsrates EWG–Zypern über die Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung mit Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	L 372/26	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3915/91 des Rates mit Durchführungsmodalitäten zu dem Beschluß Nr. 7/91 des Gemischten Ausschusses EWG–Andorra betreffend die Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse zur Berücksichtigung der besonderen Lage des Fürstentums Andorra bezüglich der Herstellung bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse	L 372/27	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3916/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 372/28	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3917/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 372/29	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3918/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	L 372/31	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates zur Verlängerung der Maßnahmen nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT	L 372/35	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3920/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 372/36	31. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	L 373/1	31. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt	L 373/4	31. 12. 91
23. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3923/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern (1992)	L 373/9	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern	L 374/1	31. 12. 91
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck	L 374/4	31. 12. 91
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 18/92 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 3/6	8. 1. 92
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 19/92 der Kommission zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 3/7	8. 1. 92
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 20/92 der Kommission zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreich	L 3/8	8. 1. 92
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 21/92 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 3/9	8. 1. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 22/92 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 3/10	8. 1. 92
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 23/92 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 3/11	8. 1. 92
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 24/92 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 3/12	8. 1. 92
7. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 25/92 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 3/13	8. 1. 92
19. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 52/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3301/91 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 6/1	11. 1. 92
14. 1. 92	Verordnung (EWG) Nr. 80/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 10/5	16. 1. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3754/91 der Kommission vom 20. Dezember 1991 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr in die Sowjetunion nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und der Verordnung (EWG) Nr. 599/91 des Rates sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991)	L 357/100	28. 12. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3293/91 der Kommission vom 11. November 1991 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 22 (lfd. Nummer 40.0220) mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1991)	L 1/24	4. 1. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 der Kommission vom 12. Juli 1991 zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1989/90 (ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1991)	L 9/23	15. 1. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/91 der Kommission vom 29. Juli 1991 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (ABl. Nr. L 223 vom 12. 8. 1991)	L 9/24	15. 1. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3834/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Angleichung – mit Wirkung vom 1. Juli 1991 – der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991)	L 10/56	16. 1. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1991

Auslieferung ab Februar 1992

Teil I: 21,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 21,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung
7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1991 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1992 Teil I und Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1